

1. Anwendungshinweis

Diese Lieferbedingungen sind ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen bestimmt. Die Lieferbedingungen sind gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar.

2. Allgemeines

Alle unsere Lieferungen, Angebote, Verkäufe, Leistungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Blanke Türenwerke GmbH und dem Auftraggeber unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die Blanke Türenwerke GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Blanke Türenwerke GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Neben diesen Bedingungen gelten in allen nicht geregelten Fällen, unter Ausschluss ausländischen Rechts und des UN-Kaufrechts, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

3. Angebote, Aufträge und Bestellungen Auftragsbestätigungen

3.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend. Die vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, das wir innerhalb von vier Wochen annehmen können.

Technische Änderungen sowie unwesentliche Änderungen in Form, Farbe und/oder Ausstattung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3.2 Abweichungen von dem in den Angeboten oder Anlagen zu den Angeboten (Abbildungen, Skizzen, Pläne o.ä.) enthaltenden Gewichts-, Maß- und Leistungs- oder sonstigen Angaben, welche sich im Rahmen der DIN-Vorschriften und handelsüblichen Toleranzen bewegen, sowie handelsübliche Farb- und sonstige Oberflächenabweichungen bleiben vorbehalten und berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Der Vertrag kommt grundsätzlich erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns bzw. der Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung durch uns, spätestens jedoch durch die Erbringung der betreffenden Leistung durch uns zu Stande. Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Verträge sind nur binnen zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung möglich und bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Geschäftsführung der Blanke Türenwerke GmbH und des Auftraggebers. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu vom Auftraggeber nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung

des Auftraggebers bestätigt werden. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unzulässig. Wird nach Vertragsschluss durch den Auftraggeber eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert oder werden durch die vom Auftraggeber angeordneten Änderungen der vertraglich vorausgesetzten Grundlagen oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis zu vereinbaren.

4. Leistungsbeschreibung

Die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.

5. Beschaffungsrisiko;

Selbstbelieferungsvorbehalt

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die Blanke Türenwerke GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Leistungsgegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Nacherfüllungsvorbehalt

6.1 Der Preis ist in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme bzw. nach Ablauf der mit dem Auftraggeber vereinbarten Zahlungsbedingung fällig und versteht sich in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie nach Wahl der Blanke Türenwerke GmbH ab Werk oder frei Lkw verladen. Dabei gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten gültigen Listenpreise der Blanke Türenwerke GmbH abzüglich der vereinbarten Rabatte, sofern nicht ausdrücklich für einen bestimmten Vertrag schriftlich Festpreise vereinbart worden sind. Bei Auftraggebern mit individuellen Preisvereinbarungen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen auftragsgeberspezifischen Preise.

6.2 Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllungstatt, angenommen. Diskont-, Wechselspesen und Kosten trägt der Auftraggeber. Gutschriften für Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs mit der Wertstellung des Tages, an dem die Blanke Türenwerke GmbH über den Betrag verfügen kann. Für die Einhaltung bestimmter Fristen oder Formen bei der Verwaltung von Schecks und Wechseln, insbesondere deren Vorlegung und Protest, haftet die Blanke Türenwerke GmbH nicht.

6.3 Sofern das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, ist die Blanke Türenwerke GmbH berechtigt 14 Tage nach Eintritt der Fälligkeit die gesetzlichen Fälligkeitszinsen zu fordern. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung der Blanke Türenwerke GmbH 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

6.4 Die Blanke Türenwerke GmbH behält sich vor eingehende Zahlungen zum Ausgleich der ältesten

Verbindlichkeit zu verwenden.

6.5 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

6.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung bzw. Arbeiten steht.

7. Lieferung, Lieferfristen, Leistungshindernisse der BLANKE Türenwerke GmbH

7.1 Die von der Blanke Türenwerke GmbH genannten Lieferfristen und Liefertermine sind circa-Angaben und als voraussichtliches Lieferdatum anzusehen, es sei denn, dass eine zeitlich bestimmte Lieferung von der Blanke Türenwerke GmbH ausdrücklich zugesichert wurde.

7.2 Wird die Lieferung durch Umstände verzögert, die von der Blanke Türenwerke GmbH nicht zu vertreten sind (das sind insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, für die Blanke Türenwerke GmbH nicht vorhersehbarer Verzug oder Ausfall von Unterlieferanten, Brand, Betriebsstörungen sonstiger Art und Hindernisse höherer Gewalt), so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung, wobei jedoch jeder Vertragsteil nach Ablauf von drei Wochen schadensersatzfrei vom Vertrag zurücktreten kann. Wird die Lieferung aus diesen Gründen für die Blanke Türenwerke GmbH wirtschaftlich unmöglich, so wird die Blanke Türenwerke GmbH aus dem Auftrag frei.

7.3 Unter den in Ziff. 7.2 genannten, von der Blanke Türenwerke GmbH nicht zu vertretenden Umständen sind Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung oder Unmöglichkeit ausgeschlossen.

7.4 Gerät die Blanke Türenwerke GmbH mit ihrer Lieferung aus von ihr zu vertretenden Gründen länger als drei Wochen in Verzug oder wird ihr die Leistung aus von ihr zu vertretenden Gründen unmöglich, so kann der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Das Erfordernis einer Fristsetzung entfällt jedoch, wenn die Blanke Türenwerke GmbH die Leistung ernsthaft oder endgültig verweigert oder die Leistung zu einem vertraglich bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist

nicht bewirkt wurde und der Auftraggeber im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Zum Recht des Auftraggebers, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Unmöglichkeit zu verlangen, siehe Ziff. 14 und 15.

7.5 Ist eine Versendung der Ware durch die Blanke Türenwerke GmbH vereinbart so erfolgt diese ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung bzw. eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Kommt der Auftraggeber in Verzug der Annahme oder verzögert sich der Versand aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn die Beförderung durch eigene Fahrzeuge der Blanke Türenwerke GmbH durchgeführt wird.

7.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

7.7 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

8. Verpackung

Das Verpackungsmaterial wird von der Blanke Türenwerke GmbH dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Ware wird auf Blanke-Mehrwegpaletten bzw. Euro-Paletten angeliefert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Paletten der Blanke Türenwerke GmbH wieder zurückzugeben. Bei Verlust hat der Auftraggeber den Gegenwert der Paletten auszugleichen.

9. Folgen fehlender Kreditwürdigkeit

9.1 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen und sonstigen Zahlungsbedingungen, bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder sonstigen begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, welche dessen Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, bei Wechselprotest oder Nichteinhaltung einer Rate und / oder bei Vereinbarung einer Ratenzahlung werden alle unsere Forderungen gegen den Käufer sofort fällig. Die Blanke Türenwerke GmbH ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in der durch Inanspruchnahme von Bankkredit oder Verlust von Anlagezinsen entstandenen Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen und ausstehende Lieferungen auch aus anderen Vertragsabschlüssen nur gegen Vorauszahlung der Sicherheitsleistung auszuführen.

9.2 Nach Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen ist die Blanke Türenwerke GmbH unter den Voraussetzungen der Ziff. 9.1 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9.3 Zu den Auswirkungen auf den Eigentumsvorbehalt siehe Ziff. 10.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Blanke Türenwerke GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderungen zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Versicherungsansprüche werden in Höhe des Warenwertes bzw. in der Höhe der Restforderung bereits jetzt an die Blanke Türenwerke GmbH abgetreten.

10.4 Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet") erfolgt für die Blanke Türenwerke GmbH; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Auftraggeber verwahrt die Neuware für die Blanke Türenwerke GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Blanke Türenwerke GmbH gehörenden, Gegenständen steht der Blanke Türenwerke GmbH Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Blanke Türenwerke GmbH und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber der Blanke Türenwerke GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

10.5 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Blanke Türenwerke GmbH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Blanke Türenwerke GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der, der Blanke

Türenwerke GmbH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

10.6 Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Blanke Türenwerke GmbH ab.

10.7 Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der unter dieser Ziff. 10 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Blanke Türenwerke GmbH weiterleiten. Erfolgt die Weiterveräußerung in bar, so hat der Auftraggeber den daraus erzielten Erlös gesondert aufzubewahren und entsprechend unverzüglich an die Blanke Türenwerke GmbH abzuführen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest, oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist die Blanke Türenwerke GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen und dem Auftraggeber die Weiterveräußerung der unter dem Eigentumsvorbehalt der Blanke Türenwerke GmbH gelieferten Ware zu untersagen.

Außerdem kann die Blanke Türenwerke GmbH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten, sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Kunden verlangen.

10.8 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber der Blanke Türenwerke GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

10.9 Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Blanke Türenwerke GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten für die Informationsweitergabe hat in diesem Fall der Auftraggeber zu tragen.

10.10 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Auftragnehmer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die Blanke Türenwerke GmbH auf Wunsch des Auftragnehmers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Auftragnehmer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

10.11 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Blanke Türenwerke GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/ oder vom Vertrag

zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/ der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Blanke Türenwerke GmbH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

11. Zwischenhändlerhaftung bei Mängeln der Kaufsache

Die Blanke Türenwerke GmbH hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Besteller weiterliefert, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

12. Gewährleistung bei Sach- und Rechtsmängeln und Mängelrüge (ohne Schadensersatz und Rücktritt)

12.1 Die Blanke Türenwerke GmbH übernimmt die Gewährleistung für einwandfreies Material sowie fachgerechte Herstellung, jedoch nicht für unsachgemäße Verwendung und Behandlung durch den Auftraggeber oder Dritte. Als Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, gilt nur was von der Blanke Türenwerke GmbH ausdrücklich und schriftlich so erklärt wurde.

12.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Unerheblich sind solche Abweichungen in Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), die ihre Ursache in der Natur der verwendeten Materialien (insbesondere des Holzes) haben oder technisch bedingt sind.

12.3 Mängelansprüche bestehen ferner in Bezug auf Menge und Stückzahl nicht bei Mehrlieferungen bis zu 5 % und Minderlieferungen bis zu 10 %.

12.4 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall der Blanke Türenwerke GmbH zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Bedingungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

12.5 Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

12.6 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen und Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die

Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

12.7 Bei Anlieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware unverzüglich gewissenhaft zu prüfen. Offensichtliche Mängel müssen sofort, also unverzüglich nach Anlieferung und vor Verwendung der Ware, spätestens eine Woche nach Lieferung der Ware schriftlich gerügt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der Zugang der Erklärung bei der Blanke Türenwerke GmbH maßgeblich.

12.8 Für die Haftung der Blanke Türenwerke GmbH auf Schadensersatz gelten die Regelungen der Ziff. 13-19.

13. Haftung der BLANKE Türenwerke GmbH auf Schadensersatz (ohne Verzug/Unmöglichkeit)

13.1 Mängelansprüche wegen Mängeln oder Schäden der von Blanke Türenwerke GmbH erbrachten Lieferungen und Leistungen, die infolge unsachgemäßer oder durch Benutzung wider die normalen Betriebsbedingungen entstanden sind, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängel oder Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung oder Verschleiß, sowie durch eine außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder außergewöhnlichen Verwendung der Lieferungen und Leistungen entstanden sind. Zulässige oder übliche Abweichungen (Toleranzen), stellen keinen Sachmangel dar.

13.2 Bei Sachmängeln ist der Auftraggeber - gemäß den gesetzlichen Vorschriften - verpflichtet, die Blanke Türenwerke GmbH zur Mangelbeseitigung aufzufordern und eine angemessene Frist, mindestens vier Wochen, zur Nacherfüllung zu setzen. Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht, beziehungsweise nicht auf Pflichtverletzungen durch Blanke Türenwerke GmbH zurückzuführen ist, ist Blanke Türenwerke GmbH berechtigt, den mit der Ermittlung bzw. Analyse und der sonstigen Überarbeitung entstandenen Aufwand nach Stunden zuzüglich etwaiger Material- und Reisekosten sowie Spesen gegenüber dem Auftraggeber zu berechnen.

13.3 Blanke Türenwerke GmbH haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß § 284 BGB wegen der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Übernahme einer Beschaffenheit oder Haltbarkeitsgarantie, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Auftraggeber vertrauen darf, sogenannte Kardinalpflicht), soweit die Schäden auf einem arglistigen Verschweigen eines Mangels beruhen, im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an private genutzten Gegenständen oder aufgrund sonstiger

zwingenden gesetzlichen Haftung.

Darüber hinaus haftet Blanke Türenwerke GmbH bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Falle ist die Schadens- bzw. Aufwendungsersatzanspruch summenmäßig auf den Gesamtbetrag der Versicherungssumme der Betriebspflichtversicherung der Blanke Türenwerke GmbH, maximal jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, begrenzt. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziff. 14, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziff. 15.

13.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13.5 Soweit die Haftung der Blanke Türenwerke GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

14. Haftung der BLANKE Türenwerke GmbH wegen Verzögerung der Leistung

Die Blanke Türenwerke GmbH haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Blanke Türenwerke GmbH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Blanke Türenwerke GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung genannten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der Blanke Türenwerke GmbH wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 25 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 125 % des Wertes der Lieferungen und Leistungen begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Haftung der BLANKE Türenwerke GmbH bei Unmöglichkeit

Die Blanke Türenwerke GmbH haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung/ Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Blanke Türenwerke GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der Blanke Türenwerke GmbH wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 125 % des Wertes der Lieferungen und Leistungen begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der

Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16. Rücktrittsrecht / Verhältnis zum Schadensersatz

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Blanke Türenwerke GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Blanke Türenwerke GmbH zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Die Bestimmungen der Ziffer 12 gelten vorrangig und bleiben unberührt.

17. Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen bei Kaufverträgen über neue Sachen

17.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers).

17.2 Die Verjährungsfristen nach 17.1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Blanke Türenwerke GmbH, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Blanke Türenwerke GmbH bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist von 17.1 Satz 1.

17.3 Die Verjährungsfristen nach 17.1 oder 17.2 gelten mit folgender Maßgabe:

17.4 Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.

17.5 Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn die Blanke Türenwerke GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Hat der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten anstelle der in 17.1 genannten Fristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden – also § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen, Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und Nr. 3 (sonstige Lieferungen) unter Ausschluss der Fristverlängerung bei Arglist gemäß §§ 438 Abs. 3, wenn nicht ein anderer Ausnahmefall nach dieser Ziffer 17.3 vorliegt.

17.6 Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

17.7 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

17.8 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

17.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

18. Pauschalierter Schadensersatz, Lagergeld und erhöhter Verzugszins

18.1 Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der Blanke Türenwerke GmbH verzögert, kann die Blanke Türenwerke GmbH für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5,0 % berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass der Blanke Türenwerke GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Blanke Türenwerke GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

18.2 Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Blanke Türenwerke GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,0 % Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass der Blanke Türenwerke GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Blanke Türenwerke GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

19. Begrenzung der Rückgriffshaftung nach §§ 445aff. BGB

Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen die Blanke Türenwerke GmbH gemäß §§ 445a ff 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

20. Zertifizierung und Überwachung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Beauftragten des Materialprüfungsamts Nordrhein-Westfalen, der jeweiligen zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und/oder des Deutschen Instituts für Bautechnik in begründeten Fällen die von der Blanke Türenwerke GmbH gelieferte Ware beim Auftraggeber und in Gegenwart des Auftraggebers oder dessen Vertreter begutachten und Proben entnehmen können. Der

Blanke Türenwerke GmbH wird dabei Gelegenheit gegeben, bei der Probeentnahme zugegen zu sein.

21. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die anerkannt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

22. Eigentums- und Urheberrechte

An Abbildungen, Skizzen, Plänen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Berechnungen behält sich die Blanke Türenwerke GmbH ihr Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung der Blanke Türenwerke GmbH für andere als für den Vertrag vorgesehene Zwecke weder genutzt noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Blanke Türenwerke GmbH. Die Unterlagen sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Die Kosten für die Rückführung hat der Auftraggeber zu übernehmen.

23. Datenschutz

Dem Kunden ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass die Blanke Türenwerke GmbH alle vom Auftraggeber erhaltenen Daten gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes insbesondere EDV-technisch gespeichert und verwendet werden; eine gesonderte Mitteilung über die gespeicherten Daten ergeht nicht. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

24. Gerichtsstand, Erfüllungsort

24.1 Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz der Blanke Türenwerke GmbH in Bad Iburg.

24.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Blanke Türenwerke GmbH in Bad Iburg.

25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne, in den obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene, Bestimmungen nach deutschem Recht ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder undurchführbare Regelung soll durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Regelung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so gilt stattdessen das gesetzlich zulässige Maß.

Bad Iburg, im November 2017

Blanke Türenwerke GmbH – Bielefelder Straße 74 –
49186 Bad Iburg